

Mitteilung des Senats vom 4. August 2026**Nebenjob Senator? Wie geht der Senat Bovenschulte mit Nebentätigkeiten seiner Mitglieder um?**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/1873 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Zu welchen Zeitpunkten hat Herr Senator Fecker für seine Tätigkeit für die UEFA jeweils welche Vergütungen, Aufwandsentschädigungen oder sonstigen geldwerten Vorteile erhalten? (Bitte einzeln je Einsatz auflisten.)

In den Jahren 2024 und 2025 war Herr Senator Fecker bei folgenden Spielen als UEFA Match Delegate im Einsatz.

2024

Datum	Wettbewerb	Begegnung
16.07.2024	EM-Qualifikation Frauen	Wales – Kosovo
30.07.2024	Champions-League Qualifikation, 2.Runde	Sparta Prag – Shamrock Rovers
16.11.2024	Nations-League	Albanien – Tschechien

2025

Datum	Wettbewerb	Begegnung
31.07.2025	Conference-League Qualifikation, 2.Runde	Charleroi – Hammarby
21.10.2025	Youth League	Newcastle – Benfica

In den Jahren 2023 und 2026 wurden keine Spiele absolviert. Von den fünf Terminen lagen drei in den Sommerferien, einer in den Herbstferien und einer am Wochenende.

Die Tagespauschale der UEFA beträgt 200 Euro, in der Regel werden drei Tage (Anreisetag, Spieltag, Abreisetag) berücksichtigt.

Aufgabenbedingte Kosten für Hotel und Reisekosten werden zentral von der UEFA beziehungsweise dem jeweiligen Gastgeber getragen. Erkenntnisse über diese Kosten liegen nicht vor. Hotel- und Reisekosten sind im Übrigen klassischer Aufwandsersatz, der einen tatsächlich entstandenen reisebedingten Aufwand kompensiert und keinen geldwerten Vorteil begründet. Der UEFA Match Delegate reist nicht für private Zwecke.

Im Jahr 2024 betrugen die gezahlten Tagespauschalen für die Spiele insgesamt 1 800 Euro, im Jahr 2025 1 200 Euro.

Die erhaltenen Tagespauschalen werden im Rahmen der jeweiligen Einkommensteuererklärung angegeben und entsprechend versteuert. Die Tagespauschalen werden von Herrn Fecker abzüglich der Versteuerung gespendet.

- a) Inwieweit wurden die hierfür geltenden Anzeigepflichten eingehalten?

Dem Senat wurden die Tätigkeiten nicht angezeigt.

- b) Inwiefern wurde der Sachverhalt dem Senat mitgeteilt und ihm zur Genehmigung vorgelegt?

Der Sachverhalt wurde dem Senat nicht mitgeteilt und auch nicht zur Genehmigung vorgelegt.

2. Liegt eine Gestattung des Senats für die Tätigkeit von Herrn Senator Fecker nach Artikel 113 Absatz 1 Satz 2 der Landesverfassung vor? (Falls ja, bitte Datum und Wortlaut des Senatsbeschlusses angeben.)

Eine Gestattung gemäß Artikel 113 Absatz 1 Satz 2 der Landesverfassung liegt nicht vor, da es sich nicht um eine genehmigungspflichtige Berufstätigkeit im Sinne des Artikel 113 Absatz 1 Satz 2 der Landesverfassung handelt.

- a) Falls eine Gestattung notwendig ist und vorliegt, wurde die Aufwandsentschädigung von Herrn Senator Fecker nach § 4 Absatz 2 des Senatsgesetzes angepasst? Wenn ja, in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?

Eine Anpassung der Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 2 des Senatsgesetzes wurde nicht vorgenommen, da es sich nicht um eine genehmigungspflichtige Berufstätigkeit im Sinne des Artikel 113 Absatz 1 Satz 2 der Landesverfassung handelt.

- b) Falls keine Gestattung vorliegt: Inwiefern handelt es sich nach Ansicht des Senats bei der Tätigkeit, für die offenbar Steuern gezahlt werden, um eine gestattungspflichtige „andere

Berufstätigkeit“ nach Artikel 113 Absatz 1 Satz 2 der Landesverfassung? Welche „anderen Berufstätigkeiten“ sind nach Ansicht des Senats von Artikel 113 Absatz 1 Satz 2 der Landesverfassung umfasst?

Es handelt sich nach Ansicht des Senats hier nicht um eine gestattungspflichtige „andere Berufstätigkeit“. Eine solche würde eine regelmäßige Ausübung zur Sicherung des Lebensunterhalts bedeuten, das ist hier schon nach Art und Umfang der Tätigkeit nicht der Fall.

- c) Falls der Senat in der Tätigkeit keine „andere Berufstätigkeit“ im Sinne der Landesverfassung sieht: Welchen Charakter hat die Tätigkeit nach Ansicht des Senats?

Bei den Zahlungen der UEFA handelt es sich um sogenannte Tagespauschalen. Aufgrund der Höhe der Summe im Verhältnis zum Zeitaufwand ordnet der Senat dies einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu.

3. Welche Konsequenzen hat ein Verstoß gegen die Anzeige-/Genehmigungspflicht? Welche Stelle ist dafür zuständig, diese Konsequenzen durchzusetzen?

Die Konsequenz für einen Verstoß gegen die Anzeige-/Genehmigungspflicht ist von dem betroffenen Senatsmitglied selbst zu tragen.

4. Wann wurde der Präsident des Senats erstmalig über die Tätigkeit von Herrn Senator Fecker für die UEFA informiert? Welche Maßnahmen hat er daraufhin ergriffen?

Der Präsident des Senats wurde am 19. Juni 2026 erstmalig über die Tätigkeit von Herrn Senator Fecker für die UEFA informiert und hat diesem daraufhin zu einem transparenten Umgang hiermit geraten.

5. Inwiefern hat Herrn Senator Fecker den Senat über seine Tätigkeit beziehungsweise Aufgaben für die UEFA informiert, und aus welchen Gründen wurde diese Tätigkeit bislang weder öffentlich kommuniziert noch transparent dargestellt?

Eine Genehmigungspflicht nach Artikel 113 der Landesverfassung liegt nicht vor. Gleichwohl hat Senator Fecker bereits öffentlich klargestellt, dass die Einholung einer Genehmigung – wenn auch nicht formal notwendig – trotzdem aus Integritäts- und Transparenzgründen angezeigt gewesen wäre.

6. Wie stellt der Senat sicher, dass durch die Tätigkeiten von Herrn Senator Fecker für die UEFA keine Interessenkonflikte im

Zusammenhang mit Entscheidungen des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen oder in seiner Rolle als bremischer Vertreter im Bundesrat oder der Zusammenarbeit mit der UEFA oder ihrer Mitgliedsvereine entstehen?

Herr Senator Fecker hat unmittelbar nach seinem Amtsantritt alle Funktionen, die zu einem möglichen Interessenskonflikt mit dem Amt führen könnten, niedergelegt. Dies waren die Präsidentschaft im Bremer Fußball-Verband, die Vizepräsidentschaft im Norddeutschen Fußball-Verband und die Mitgliedschaft im Vorstand des Deutschen Fußball-Bundes. Die Tätigkeit als UEFA Match Delegate steht in keinem Zusammenhang zur Amtsausübung als Mitglied des Senats.

- a) Inwieweit war Herr Senator Fecker im Land Bremen oder der Stadtgemeinde Bremen an Entscheidungen des Senats über die Zuteilung von Mitteln des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen an die UEFA, an den UEFA-Mitgliedsverband Deutscher Fußball Bund (DFB) oder an einen Mitgliedsverein des DFB beteiligt?

Ausweislich der Quartalsberichte im Zuwendungsbereich (3. Quartal 2023 bis 4. Quartal 2025) gab es seitens des Senators für Finanzen keine Zuwendungen an die UEFA, den DFB oder einen seiner Mitgliedsverbände. Dem Prinzip der dezentralen Ressortverantwortung folgend entscheiden die senatorischen Behörden eigenständig über die Vergabe von Zuwendungen.

Der Senat insgesamt und auch Senator Fecker halten die Förderung des Sports und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine wichtige Aufgabe staatlichen Handelns. Dieser Maxime folgend wird durch den Senator für Finanzen beispielsweise eine Verbesserung der städtischen Sportinfrastruktur vorangetrieben.

Der Senat hat überdies die Bewerbung Bremens für die Europameisterschaft der Frauen unterstützt. Der DFB hat sich am Ende im Rahmen seiner Bewerbungskampagne für andere Spielorte entschieden.

- b) Welche institutionellen Vorkehrungen („Chinese Wall“) hat der Senat gegebenenfalls getroffen, um Interessenkonflikte des Herrn Senator Fecker zu vermeiden?

Es lag weder eine abhängige Beschäftigung zur UEFA vor noch hat Herr Senator Fecker eine leitende Funktion innerhalb der UEFA ausgeübt. Er war insofern nicht in Prozesse innerhalb der UEFA eingebunden. Der Senator für Finanzen unterhält im Übrigen keine Kontakte zur UEFA oder dem Deutschen Fußball-Bund.

- c) Welche Compliance/Antikorruptions-Verhaltensregeln gibt es für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in Bremen und welche wären hier einschlägig?

Senatorinnen und Senatoren sind keine Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Maßgeblich für Senatsmitglieder sind die Bestimmungen der Landesverfassung, des Senatsgesetzes und der Geschäftsordnung des Senats.

7. Welche Ausübungen eines anderen öffentlichen Amtes oder einer anderen Berufstätigkeit gemäß Artikel 113 Absatz 1 der Landesverfassung hat der Senat seit 2019 genehmigt? Wie sind Verfahren und Verantwortlichkeiten geregelt?

Im Zeitraum seit 2019 hat der Senat keine Ausübungen eines anderen öffentlichen Amtes oder einer anderen Berufstätigkeit gemäß Artikel 113 Absatz 1 der Landesverfassung genehmigt.

Im April 2024 hat der Senat eine Mandatsübernahme gemäß Artikel 113 Absatz 2 der Landesverfassung genehmigt. Es handelte sich hierbei um die Wahl des ehemaligen Bevollmächtigten Herrn Dr. Joachim in den Aufsichtsrat der ArcelorMittal Bremen GmbH.

Das Verfahren ist wie folgt geregelt: Das jeweilige Senatsmitglied, welches eine andere beziehungsweise zusätzliche Tätigkeit übernehmen möchte, teilt dies der Personalstelle der Senatskanzlei mit und bittet um Prüfung. Je nach Ausgang der Prüfung gibt die Senatskanzlei dann eine entsprechende Handlungsempfehlung ab. Auch wenn die Prüfung ergibt, dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht genehmigungspflichtig im Sinne des Artikel 113 der Landesverfassung ist, empfiehlt die Senatskanzlei regelmäßig, die Tätigkeit aus Integritäts- und Transparenzgründen dem Senat gleichwohl zur Kenntnis zu geben und sich diese gestatten zu lassen, und bietet an, eine entsprechende Senatsbefassung (Vortrag) vorzubereiten. Die Entscheidung, ob so verfahren wird, liegt bei dem jeweiligen Senatsmitglied.